

Beachtung der Binnenmarktrelevanz ab dem 10.10.2024

Bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen von LEADER-Projekten ist die Binnenmarktrelevanz zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Regeln kommt es pauschal zu einer Kürzung der Förderung um 25% der jeweiligen Auftragssumme.

- Aufgrund der Grenznähe ist die Binnenmarktrelevanz grundsätzlich im gesamten Saarland ab dem Erreichen bestimmter Schwellenwerte zu berücksichtigen. Die EU geht davon aus, dass auch kleinere Aufträge, die üblicherweise nicht in einem offenen Verfahren vergeben werden, auch für Anbieter über die Landesgrenze hinaus von Interesse sein können.
- Konkret heißt dies, wenn ein **öffentlicher Auftraggeber** eine Leistung nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben will, ist Binnenmarktrelevanz ab folgenden Wertgrenzen gegeben:
 - 10% des Schwellenwertes für EU-weite Ausschreibungen bei Liefer- und Dienstleistungen - das wären Stand heute (13.09.2024) 21.500,-€ netto
 - 1% des Schwellenwertes für EU-weite Ausschreibungen bei Bauleistungen (Stand 13.09.2024 53.820,-€ netto)
- Praktisch kann dies so geschehen, dass die beabsichtigte Vergabe eines Auftrages im Vorfeld für mindestens **14 Tage auf Empfehlung der BS auf dem Landes-Vergabeportal (vergabe.saarland → ohne „.de“ eingeben – dort bitte ein Nutzerkonto anlegen, um die beabsichtigte Vergabe zu veröffentlichen) oder auf der eigenen Internetseite bzw. in einem anderen Internetvergabeportal** bekannt gemacht wird. Auch die Auftragsvergabe (keine namentliche Erwähnung der beauftragten Firma) muss veröffentlicht und dokumentiert werden.
- Bei der Abrechnung des LEADER-Projektes muss der Nachweis der Einhaltung der Binnenmarktrelevanz, d.h. die entsprechende Veröffentlichung durch einen Ausdruck der Homepage oder Protokoll einer entsprechenden Plattform (Screenshot zum Nachweis der Einhaltung der o.g.Fristen) eingereicht werden.
- Bei **privaten Auftraggebern** greift die Binnenmarktrelevanz entsprechend der aktuellen SEPL-Version Nr. 4.1.2.3.2.(Stand September 2024) nur noch im Oberschwellenbereich und auch dann nur, wenn diese nach den Bedingungen des § 99 GWB den Tatbestand des öffentlichen Auftraggebers erfüllen (insbesondere bei einer Förderquote, die über 50% liegt; sowie v.a. bei Baumaßnahmen für öffentliche Gemeinschafts-/Freizeit Zwecke, hierbei sind die Schwellenwerte für öffentliche Auftraggeber zu beachten).
- In diesen Fällen sind die Aufträge ebenfalls wie oben beschrieben zu veröffentlichen und die Dokumentation mittels Screenshot mit Datum zu belegen.